

RS Vwgh 2008/9/5 2007/12/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §34;

GehG 1956 §36b idF 2001/I/087;

GehG 1956 §38;

GehG 1956 §75 idF 1994/550;

GehG 1956 §75 idF 2000/I/094;

GehG 1956 §77a idF 2001/I/087;

GehG 1956 §79;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Ansehung der Abgrenzung zwischen Verwendungszulage nach§ 34 GehG und Verwendungsabgeltung nach § 38 GehG ausgesprochen, dass eine "vorläufige" oder "vorübergehende" Betrauung mit einem Arbeitsplatz dann in eine "dauernde" Betrauung (mit Anspruch auf die in § 34 GehG geregelte Zulage) übergeht, wenn der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes länger als sechs Monate durchgehend ausübt. In einem derartigen Fall sind nämlich die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr gering anzusetzen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 2003, Zl. 2000/12/0049). Dieser - auf die Abgrenzung von Ansprüchen nach § 75 GehG und § 79 GehG übertragbaren - Rechtsprechung ist jedenfalls für vor dem Inkrafttreten des § 36b GehG bzw. 77a GehG gelegene Zeiträume zu folgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120161.X02

Im RIS seit

02.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at